

8. Funktionstrennung

Der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat bestehen als Organe der NÖ LGA nebeneinander und sind mit verschiedenen Aufgaben ausgestattet.

Erläuterung:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der NÖ LGA unter eigener Verantwortung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht vom Land NÖ oder vom Aufsichtsrat wahrzunehmen sind.
 - Die Geschäftsführung der NÖ LGA umfasst die Leitung im Innenbereich und die Vertretung der NÖ LGA im Außenverhältnis.
 - Der Vorstand verfügt über die ausschließliche und alleinige Leitungs- und Vertretungskompetenz, soweit sich nicht aus Gesetz und Satzung anderes ergibt.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und vertritt die NÖ LGA in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die NÖ LGA wird bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der NÖ LGA und einem Mitglied des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten (§ 19 Abs 4 Z 2 NÖ LGA-G).
 - Dieser gesetzlich eingeräumte Vertretungsbereich des Aufsichtsratsvorsitzenden beinhaltet auch die Ermächtigung, zur konkreten Durchführung dieser Vertretungsaufgaben die dazu erforderlichen Hilfsgeschäfte im Namen der NÖ LGA zu tätigen. Zu diesen Hilfsgeschäften gehören insbesondere die Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten (z.B. an Rechtsanwälte udgl.) und der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen oder Werkverträgen (z.B. zur Durchführung einer Prüfung).
3. Dem Aufsichtsrat sind Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen, er besitzt kein Weisungsrecht und darf die Unternehmensleitung weder ganz noch teilweise an sich ziehen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- „Weisungen“ oder „Aufträge“ des Aufsichtsrates zu aktiven Maßnahmen der Geschäftsführung binden den Vorstand nicht und befreien ihn auch nicht von der Haftung für die von ihm gesetzten Maßnahmen (vgl. die Erläuterungen zur Unabhängigkeit).
 - Die Übernahme von Maßnahmen der Geschäftsführung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat ist rechtswidrig, gleichgültig ob im Einvernehmen mit dem Vorstand, ohne dessen Wissen oder gegen dessen Willen.
4. Der Beirat berät die NÖ LGA in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesundheitseinrichtungen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Der Beirat ist in Angelegenheiten anzuhören, die grundsätzliche organisatorische Veränderungen oder die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gesundheitseinrichtungen betreffen.
 - Der Beirat darf Empfehlungen erteilen.
5. Die Mitglieder des jeweiligen Organs dürfen nicht zugleich Mitglieder eines der anderen Organe sein.

